

# **Ordnung der Jugendfeuerwehren der Stadt Groß-Umstadt**

## **1. Namen, Wesen, Aufsicht**

**1.1** Die Jugendfeuerwehren der Stadtteile Dorndiel, Heubach, Kleestadt, Klein-Umstadt, Raibach, Richen, Semd, Umstadt und Wiebelsbach sind die Jugendgruppen der entsprechenden Stadtteilfeuerwehren

Freiwillige Feuerwehr Groß-Umstadt/Dorndiel  
Freiwillige Feuerwehr Groß-Umstadt/Heubach  
Freiwillige Feuerwehr Groß-Umstadt/Kleestadt  
Freiwillige Feuerwehr Groß-Umstadt/Klein-Umstadt  
Freiwillige Feuerwehr Groß-Umstadt/Raibach  
Freiwillige Feuerwehr Groß-Umstadt/Richen  
Freiwillige Feuerwehr Groß-Umstadt/Semd  
Freiwillige Feuerwehr Groß-Umstadt/Umstadt  
Freiwillige Feuerwehr Groß-Umstadt/Wiebelsbach.

Sie gehören somit auch der Kreisjugendfeuerwehr Darmstadt-Dieburg, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr an. Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sollen dem jeweiligen Feuerwehrverein angehören.

**1.2** Die Jugendfeuerwehr ist lt. § 10 der Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Groß-Umstadt ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen; sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Jugendabteilung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.

**1.3** Die Jugendfeuerwehr der Stadt Groß-Umstadt untersteht gemäß § 8 und § 12 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) der fachlichen Aufsicht des/der Stadtbrandinspektors/-in der Stadt Groß-Umstadt (Leiter/-in der Feuerwehr), der/die sich dem/der Wehrführer/-in, des/der Jugendfeuerwehrwartes/-in bzw. des/der Stadtjugendfeuerwehrwartes/-in als Leiter/-in der Jugendfeuerwehr bedient.

**1.4** Leiter/-in der Jugendfeuerwehr von Stadtteilfeuerwehren ist der/die Jugendfeuerwehrwart/-in. Er/Sie muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

**1.5** Leiter/-in der Jugendfeuerwehr auf Stadtebene ist der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/-in. Er/Sie soll das 21. Lebensjahr vollendet haben und über entsprechende Erfahrungen verfügen.

## **2. Aufgaben und Ziele**

- 2.1 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen und sie an die Arbeit der Feuerwehr heranführen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dient ihr der Dienst in der Jugendgruppe der Feuerwehr mit Schulung, Ausbildung und anderen Aktivitäten.
- 2.2 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern und Jugendlichen fördern.
- 2.3 Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.
- 2.4 Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

## **3. Mitgliedschaft**

- 3.1 Der Jugendfeuerwehr kann jeder im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr angehören. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters muss vorliegen.
- 3.2 Er/Sie muss seinen/ihren Wohnsitz in der Stadt Groß-Umstadt haben, über Ausnahmen entscheidet der Jugendausschuss im Einvernehmen mit dem/der Leiter/-in der Feuerwehr der Stadt Groß-Umstadt.
- 3.3 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme berät der Jugendausschuss im Einvernehmen mit dem/der Leiter/-in der Feuerwehr.
- 3.4 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten nach ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis (Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr).

## **4. Rechte und Pflichten**

- 4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
  - 4.1.1 bei der Gestaltung und Umsetzung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
  - 4.1.2 in eigener Sache gehört zu werden,
  - 4.1.3 den Jugendausschuss zu wählen

- 4.1.4** und sich in den Jugendausschuss wählen zu lassen.
- 4.2** Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
- 4.2.1** an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
- 4.2.2** die im Rahmen dieser Ordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verhaltensweisen zu befolgen und zu unterstützen und
- 4.2.3** die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern.
- 5. Ordnungmaßnahmen**
- 5.1** Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit zu garantieren, sind bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin und Kameradschaft angemessene Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.
- 5.2** Die jeweilige Ordnungsmaßnahme wird im Jugendausschuss beraten und entschieden und von dem/der Jugendfeuerwehrwart/-in umgesetzt.  
Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendausschusses im Benehmen mit dem/der Jugendfeuerwehrwart/-in, dem/der Wehrführer/-in und im Einvernehmen mit dem/der Leiter/-in der Feuerwehr der Stadt Groß-Umstadt ausgeführt.
- 5.3** Gegen die Ordnungsmaßnahmen oder den Ausschluss steht dem/der Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von spätestens vier Wochen nach Mitteilung mündlich oder schriftlich bei dem/der Leiter/-in der Feuerwehr der Stadt Groß-Umstadt erfolgen. Der/Diese entscheidet über die Beschwerde.
- 6. Verlust der Mitgliedschaft**
- 6.1** Die Mitgliedschaft in einer Jugendfeuerwehr der Stadt Groß-Umstadt erlischt
- 6.1.1** bei einem Wechsel des Wohnsitzes (außerhalb der Stadt Groß-Umstadt)- über Ausnahmen entscheidet der Jugendausschuss im Einvernehmen mit dem/der Leiter/-in der Feuerwehr der Stadt Groß-Umstadt.
- 6.1.2** durch schriftliche Austrittserklärung des gesetzlichen Vertreters,
- 6.1.3** auf Wunsch des Mitgliedes oder
- 6.1.4** durch Ausschluss.

## **7. Organe**

**7.1** Organe der Jugendfeuerwehr der Stadt Groß-Umstadt sind

**7.1.1** die Mitgliederversammlung

**7.1.2** und der Jugendausschuss.

## **8. Mitgliederversammlung**

**8.1** Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem/der Jugendfeuerwehrwart/-in im Einvernehmen mit dem/der Wehrführer/-in der Stadtteilfeuerwehr mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Jugendfeuerwehrwart/-in geleitet.

**8.2** Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern/Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist hinzuwirken.

**8.3** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

**8.3.1.** Sind weniger als  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder anwesend, so muss innerhalb einer Frist von 6 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung eingeladen und durchgeführt werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Jugendfeuerwehr beschlussfähig.

**8.4** Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

**8.4.1** Wahl des/der Jugendfeuerwehrwartes/-in

**8.4.2** jährliche Wahl der Gruppenleiter/-innen, der Mitglieder des Jugendausschusses und der Kassenprüfer/-innen,

**8.4.3** Wahl von Delegierten zu übergeordneten Organen,

**8.4.4** Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,

**8.4.5** Entlastung des/der Kassenwartes/-in und des Jugendausschusses,

**8.4.6** Festsetzung etwaiger Mitgliederbeiträge,

**8.4.7** Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

## **9. Jugendausschuss**

**9.1** Der Jugendausschuss (außer dem/der Jugendfeuerwehrwart/-in) wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er wird von dem/der Jugendfeuerwehrwart/-in nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, zusammengerufen.

**9.2** Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus

**9.2.1** dem/der Jugendfeuerwehrwart/-in,

**9.2.2** dem/der Gruppenleiter/-in, bzw. den Gruppenleitern/-innen,

**9.2.3** dem/der Schriftwart/-in,

**9.2.4** dem/der Kassenwart/-in,

**9.2.5** dem/der Sprecher/-in sowie

**9.2.6** pro Gruppe (9 Personen) mindestens einem/r Beisitzer/-in.

**9.3** Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben:

**9.3.1** Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

**9.3.2** Beratung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,

**9.3.3** Erstellen von Dienstplänen – diese müssen mind. 14 Tage vor Inkrafttreten dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/-in vorliegen und von dem/der Stadtbrandinspektor/-in, Stadtjugendfeuerwehrwart/-in, Wehrführer/-in und dem/der Jugendfeuerwehrwart/-in genehmigt werden,

**9.3.4** Planung und Gestaltung der Jugendarbeit und

**9.3.5** Vorschlagen von Ordnungsmaßnahmen.

## **10. Jugendfeuerwehrwart/-in**

**10.1** Der/die Leiter/-in der Jugendfeuerwehr führt die Bezeichnung Jugendfeuerwehrwart/-in. Als Leiter/-in der Jugendfeuerwehr darf nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche Eignung und die Befähigung zum/zur Gruppenführer/-in hat.

Der/die Jugendfeuerwehrwart/-in muss Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Groß-Umstadt sein und muss den Funklehrgang, Maschinistenlehrgang, Truppführerlehrgang und Gruppenführerlehrgang mit Erfolg absolviert haben. Diese Lehrgänge können innerhalb eines befristeten Zeitraumes nachgeholt werden.

Er/sie muss innerhalb von 2 Jahren alle Lehrgänge besucht haben bzw. besuchen, die ihn/sie befähigen, die Jugendleiter-Card zu erhalten.

Die Befähigung wird von der Hessischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bestätigt.

**10.2** Der/die Jugendfeuerwehrwart/-in, im Verhinderungsfall der/die Gruppenleiter/-in, leiten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.

**10.3** Der/die Jugendfeuerwehrwart/-in hat in Vertretung der Jugendfeuerwehr Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss der Stadtteilfeuerwehr und soll Sitz und Stimme im Vorstand des dazugehörigen Feuerwehrvereins haben.

**10.4** Der/die Jugendfeuerwehrwart/-in wird von den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr im Einvernehmen mit dem/der Leiter/-in der Feuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Die Mitglieder der Einsatzabteilung bestätigen den/die Jugendfeuerwehrwart/-in in seinem/ihrem Amt.

## **11. Gruppenleiter**

**11.1** Die Gruppenleiter/-innen unterstützen den/die Jugendfeuerwehrwart/-in bei der Durchführung seiner/ihrer Aufgaben. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet und eine abgeschlossene Feuerwehrgrundausbildung und alle Lehrgänge besucht haben, die sie befähigen, die Jugendleiter-Card zu erhalten. Die Lehrgänge können innerhalb von 2 Jahren nachgeholt werden

## **12. Sprecher**

**12.1** Der/die Sprecher/-in auf Stadtebene vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr und bringt deren Bedürfnisse und Wünsche im Jugendausschuss ein.

**12.2** Der Sprecher auf Stadtebene wird an der gemeinsamen Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr der Stadt Groß-Umstadt gewählt und nimmt an den Veranstaltungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg teil, bei denen ein/-e Delegierte/-r pro Stadt/Gemeinde teilnehmen muss. Weiter ist er Ansprechpartner des/der Kreisjugendsprechers/-in. Er hat Sitz und Stimme im Stadtjugendfeuerwehrausschuss.

**12.3** Sämtliche Sprecher/-innen aus den Stadtteilen sollten sich mehrmals im Jahr zusammensetzen und mit dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/-in ein Diskussionsforum führen.

12.4 Die Wahl des/der Sprechers/-in erfolgt auf Stadtteil- wie auch Stadtebene einmal im Jahr an der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr bzw. der Stadtjugendfeuerwehr.

### **13. Schriftwesen**

**13.1** Die Führung eines Dienstbuches und eines Mitgliederverzeichnisses sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist die Aufgabe des/der Schriftwartes/-in.

**13.2** Für die Weiterleitung der Jahresberichte ist der/die Jugendfeuerwehrwart/-in verantwortlich.

**13.3** Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder (Aufnahmegesuch), das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr, das Datum der Übernahme in die Feuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

**13.4** Der/die Schriftwart/-in im Stadtjugendfeuerwehrausschuss hat die Aufgabe, Niederschriften, Protokolle aller Veranstaltungen zu führen und sonstigen Schriftverkehr zu erledigen. Alle Dokumente werden über den Dienstweg dem/der Stadtbrandinspektor/-in vorgelegt.

**13.5** Für die Weiterleitung des Gesamt-Jahresberichtes zeichnet sich der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/-in verantwortlich.

### **14. Kassenwesen**

**14.1** Zur Durchführung und Umsetzung der Jugendarbeit wird eine Jugendkasse eingerichtet, die ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen vom Verein, der Stadt oder Schenkungen Dritter erhält.

Die Verwaltung der Jugendkasse obliegt dem/der Kassenwart/-in. Zahlungen bedürfen der Anweisung des/der Jugendfeuerwehrwartes/-in auf Stadtteilebene.

**14.2** Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

**14.3** Die Jugendkasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal jährlich, im Einvernehmen mit der Kassenführung durch gewählte Kassenprüfer/-innen zu prüfen. Über das Ergebnis erstatten der/die Kassenprüfer/-innen der Mitgliederversammlung Bericht.

- 14.4.** Zur Umsetzung der Stadtjugendfeuerwehrarbeit wird eine Gemeinschaftskasse (Stadtjugendfeuerwehrkonto) eingerichtet, die ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen erhält.  
Die Verwaltung der Kassengeschäfte obliegt dem/der Kassewart/-in. Zahlungen bedürfen der Anweisung des/der Stadtjugendfeuerwehrwartes/-in.  
Der/die Kassewart/-in muss ein Kassenbuch führen.  
Weiter muss die Kasse von mindestens zwei gewählten Kassenprüfern/-innen jährlich mindestens einmal geprüft und der Stadtjugendfeuerwehrausschuss und die Mitgliederversammlung über den Kassenstand informiert werden.

- 14.5.** Anschaffungen für die Stadtjugendfeuerwehr Groß-Umstadt werden von dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/-in im zuständigen Gremium beantragt.

## **15. Stärke, Schutzkleidung, Ausrüstung**

- 15.1** Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens neun Mitglieder betragen. Bei Überschreitung der Gruppenstärke soll für jede Gruppe (9 Personen) ein/e Gruppenleiter/-in verantwortlich sein.

- 15.2** Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinie des zuständigen hessischen Ministeriums die Bekleidung und Ausrüstung von der Stadt Groß-Umstadt kostenlos gestellt. Die Mindestausrüstung richtet sich nach der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) der Feuerwehren.

- 15.3** Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausbildungsgegenstände an die Feuerwehr zurückzugeben.

- 15.4** Die ausgegebenen Bekleidungs- und Ausbildungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.

## **16. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit**

- 16.1** Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungs- und Dienstvorschriften unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.

- 16.2** Die Jugendbildungsarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapiers der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1982 (AZ.: M-II B 6 - 52 m 0605, BGB1. I S. 633, 795) bzw. in der

jeweils gültigen Fassung durch den/die Hessische(n) Sozialministers/-in oder ein anderes dafür zuständiges Ministerium.

**16.3** Der Dienstplan ist von dem/der Wehrführer/-in der Stadtteilfeuerwehr, dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/-in und von dem/der Stadtbrandinspektor/-in zu genehmigen. Es ist dabei Wert auf die Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen.

**16.4** Die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsätzen der Feuerwehr ist gemäß § 8 Abs. 2 HBKG untersagt.

## **17. Soziale Absicherung**

**17.1** Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind nach § 11 Abs. 5 HBKG über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus zusätzlich zu versichern, so dass sämtliche Aktivitäten, die die Jugendfeuerwehr der Stadt Groß-Umstadt durchführt, über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus versichert sind.

**17.2** Bei der Ausbildung und Ausübung der Jugendarbeit ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und anderer gesetzlicher Vorschriften ist zu achten.

## **18. Übernahme in die Einsatzabteilung**

**18.1** Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr der Stadt Groß-Umstadt erfüllen, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahres durch den/die Leiter/-in der Feuerwehr in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.

**18.2** Bei Wohnortwechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr der Stadt Groß-Umstadt, der von dem/der Leiter/-in der Feuerwehr ausgestellt wird.

## **19. Organe der Stadtjugendfeuerwehr Groß-Umstadt sind**

**19.1** die gemeinsame Mitgliederversammlung

**19.2** der Stadtjugendfeuerwehrausschuss

## **20. Die gemeinsame Mitgliederversammlung**

**20.1** Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/-in im Einvernehmen mit dem/der Stadtbrand-

inspektor/-in der Stadt Groß-Umstadt mit einer Frist von 14 Tagen und der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/-in leitet die gemeinsame Mitgliederversammlung.

**20.2** Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern und Erziehungsberechtigten sowie die Teilnahme weiterer Gäste ist hinzuwirken.

**20.3** Die gemeinsame Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

**20.4** Sind weniger als  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder anwesend, so muss innerhalb einer Frist von 6 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung eingeladen und durchgeführt werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Jugendfeuerwehr beschlussfähig.

**20.5** Die gemeinsame Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

**20.5.1** Wahl des/der Stadtjugendfeuerwehrwartes/-in,

**20.5.2** Wahl des/der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartes/-in,

**20.5.3** Wahl der/des Schriftwartes/-in,

**20.5.4** Wahl der/des Kassenwartes/-in,

**20.5.5** Wahl von zwei Kassenprüfer/-innen

**20.5.6** Wahl von Delegierten zu übergeordneten Organen,

**20.5.7** Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

## **21. Stadtjugendfeuerwehrausschuss**

**21.1** Dem Stadtjugendfeuerwehrausschuss gehören an

**21.1.1** der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/-in,

**21.1.2** der/die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart/-in,

**21.1.3** der/die Kassenwart/-in der Stadtjugendfeuerwehr,

**21.1.4** der/die Schriftwart/-in und

- 21.1.5** die Jugendfeuerwehrwarte/-innen der Stadt Groß-Umstadt.
- 21.2** Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
- 21.2.1** Koordinierung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Stadt Groß-Umstadt,
- 21.2.2** Planung und Durchführung von Maßnahmen und Ausbildung und gemeinsamen Veranstaltungen,
- 21.2.3** den/die Stadtjugendfeuerwehrwart/-in und Stellvertreter/-in dem Wehrführerausschuss vorzuschlagen,
- 21.2.4** Durchführung von Beschlüssen der gemeinsamen Mitgliederversammlung.
- 21.3** Die Stadtjugendfeuerwehrsitzungen werden von dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/-in geleitet.
- 22. Stadtjugendfeuerwehrwart/-in, stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/-in**
- 22.1** Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/-in muss Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Groß-Umstadt sein. Er/sie muss einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule und alle Lehrgänge besucht haben, die ihn/sie befähigen die Jugendleiter-Card zu erhalten. Die Befähigung wird von der Hessischen Jugendfeuerwehr nachgewiesen und bescheinigt.  
Die Lehrgänge können innerhalb von zwei Jahren nachgeholt werden.  
Auf den/die Stellvertreter/-in des/der Stadtjugendfeuerwehrwartes/-in treffen die gleichen Anforderungen zu.
- 22.2** Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/-in und der/die Stellvertreter/-in sind das Verbindungsglied zwischen dem Stadtjugendfeuerwehrausschuss und dem Wehrführerausschuss.
- 22.3** Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/-in, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/-in, betreut und beaufsichtigt die Jugendfeuerwehren auf Stadtebene.
- 22.4** Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/-in oder der/die Stellvertreter/-in leitet die gemeinsame Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr der Stadt Groß-Umstadt.
- 22.5** Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/-in und der/die Stellvertreter/-in sind Mitglied im Stadtjugendfeuerwehrschaft.

- 22.6** Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/-in muss die Ausbildung und die Arbeit der Jugendfeuerwehrwarte/-innen überwachen und den Leistungsstand der Jugendfeuerwehren überprüfen.
- 22.7** Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/-in vertritt die Jugendfeuerwehr der Stadt Groß-Umstadt gegenüber kommunalen, privaten und sonstigen Gremien.
- 22.8** Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/-in und der/die Stellvertreter/-in hat Sitz und Stimme im Wehrführerausschuss der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Groß-Umstadt.
- 22.9** Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/-in und der/die Stellvertreter/-in wird an der gemeinsamen Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr der Stadt Groß-Umstadt von den Jugendfeuerwehrangehörigen im Einvernehmen mit dem/der Leiter/-in der Feuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. An der gemeinsamen Mitgliederversammlung der Feuerwehr der Stadt Groß-Umstadt sind sie zu bestätigen.
- 23. Schlussbestimmung**
- 23.1** Die Ordnung der Jugendfeuerwehr der Stadt Groß-Umstadt wurde am 12.04.2006 vom Stadtjugendfeuerwehrausschuss Groß-Umstadt beschlossen.
- 23.2** Die Ordnung der Jugendfeuerwehr der Stadt Groß-Umstadt ist Bestandteil der Satzung der Feuerwehr der Stadt Groß-Umstadt und soll Teil der jeweiligen Vereinssatzungen sein.
- 23.3** Die Ordnung der Jugendfeuerwehr der Stadt Groß-Umstadt wurde am **22.06.2006** von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt genehmigt. Sie tritt am Tag nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft und setzt gleichzeitig die Jugendordnung vom 04.11.1996 außer Kraft.

Groß-Umstadt, 04. Juli 2006

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt  
gez.: Joachim Ruppert, Bürgermeister